

## RECHT UND KAPITALMARKT

# Unternehmensfinanzierung mit öffentlichen Mitteln

### Fördertöpfe als fester Bestandteil – Fallstricke und Chancen bei Nutzung von Programmen der KfW und von Landesinstituten

Von Alexandra Schluck-Amend und Marc Seibold \*)

Börsen-Zeitung, 19.5.2010

Seit Beginn der Wirtschaftskrise vergeht kaum eine Woche, in der nicht in Talkshows oder Beiträgen darüber diskutiert wird, ob es eine Kreditklemme gibt oder nicht. Je nach Teilnehmerkreis oder Autor lässt sich das Ergebnis meist schnell errahnen. Hingegen wird dabei eher selten auf Möglichkeiten der Einbindung öffentlicher Fördermittel in die Unternehmensfinanzierung eingegangen. Dies ist erstaunlich, zumal sich in der Praxis zeigt, dass Förderprogramme zumindest derzeit fester Bestandteil vieler Finanzierungen sind.

Öffentliche Fördermittel stehen für vielfältige Finanzierungsanlässe (von der Start-up-Phase bis zur Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung großer, etablierter Unternehmen) bereit. Es ist wichtig, frühzeitig den richtigen Fördertopf für das eigene Unternehmen und den jeweiligen Finanzierungsanlass zu identifizieren. Fördermittel werden insbesondere durch den Bund über die KfW und die einzelnen Bundesländer über deren Förderinstitute (z.B. L-Bank in Baden-Württemberg, NRW Bank und SAB in Sachsen) in unterschiedlichster Form – als typisches Darlehen, Mezzanine oder gar bilanzielles Eigenkapital – zur Verfügung gestellt.

Große öffentliche Aufmerksamkeit hat das KfW-Sonderprogramm im Volumen von 40 Mrd. Euro erlangt, das im Frühjahr 2009 aufgelegt und zuletzt mit Wirkung zum 1. Februar 2010 geändert wurde. Darunter werden Darlehen sowohl an mittelständische als auch an große Unternehmen, insbesondere zur Betriebsmittelfinanzierung oder für Investitionen, mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren gewährt. Bis Ende April waren bei der KfW Anträge auf Darlehen aus dem Programm mit einem Volumen von 20,6 Mrd. Euro eingegangen. „KfW-refinanzierte“ Darlehen werden häufig als eine von mehreren Tranchen in Konsortialkreditverträgen oder Club-Deal-Finanzierungen einbezogen,

die daneben weitere Kredite (z.B. Avallinien) zum Gegenstand haben. Darlehen aus dem KfW-Sonderprogramm sind nach einer bis fünf Jahre andauernden tilgungsfreien Phase quartalsweise in gleich hohen Raten zu tilgen. Lediglich für Betriebsmittelfinanzierungen besteht die Möglichkeit, bei einer bis zu dreijährigen Gesamtlaufzeit, das Darlehen endfällig zu tilgen. Davon wird in der Praxis häufig Gebrauch gemacht. Der Zinssatz beläuft sich derzeit – abhängig von der Bonitäts- und Besicherungsklasse – effektiv auf 3,39% und 9,20% p.a. Das KfW-Sonderprogramm läuft Ende Dezember 2010 aus. Entsprechende Darlehensverträge müssen deswegen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

#### Zur Liquiditätshilfe

Die Landesförderinstitute bieten ebenfalls zahlreiche Förderprogramme für Investitionen und Betriebsmittel an. Insbesondere Programme zur Betriebsmittelfinanzierung (teilweise auch als Liquiditätshilfeprogramme bezeichnet) erfreuen sich großer Nachfrage.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt grundsätzlich im Hausbankprinzip. Das bedeutet, dass Unternehmen einen Antrag nicht unmittelbar beim Förderinstitut, sondern über die Hausbank einreichen. Ferner werden die Darlehen nicht direkt vom Förderinstitut an das Unternehmen ausgezahlt, sondern über die Hausbank, mit der das Unternehmen den Darlehensvertrag abgeschlossen hat und die als durchleitendes Institut fungiert. Die öffentliche Förderung hat für das durchleitende Institut den Vorteil, dass es sich nicht am Kapital- oder Interbankenmarkt mit Liquidität eindecken muss, sondern ihr eine laufzeitkongruente Refinanzierung durch das Institut zur Verfügung gestellt wird.

Daneben übernimmt das Förderinstitut auf Wunsch bei vielen Programmen über eine Haftungsfreistellung bzw. andere Förderleistungen oder das jeweilige Bundes-

land über eine Bürgschaft einen Teil des wirtschaftlichen Risikos des Darlehens. Bei Darlehen aus dem KfW-Sonderprogramm sind Haftungsfreistellungen durch die KfW in Höhe von 50 bis 90% möglich. Insbesondere wenn das Förderinstitut einen Teil des wirtschaftlichen Risikos übernehmen soll, sehen einige Programme der Landesförderinstitute – im Gegensatz zum KfW-Sonderprogramm – vor, dass Mittel nur für zusätzlichen Finanzierungsbedarf, nicht hingegen für eine Anschlussfinanzierung (etwa eine in diesem Zusammenhang beendete „bis auf Weiteres“ Betriebsmittellinie) gewährt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Geschäftsbanken bereits eingegangene Risiken teilweise auf die Förderinstitute verlagern.

Es sollte im Hinblick auf die Vielzahl der Beteiligten und Vertragsverhältnisse hinreichend Zeit für die entsprechende Finanzierung eingeplant werden. Naturgemäß benötigen die Förderinstitute für die Prüfung etwas mehr Zeit, wenn zusätzlich eine Haftungsfreistellung gewährt oder eine Bürgschaft ausgereicht werden soll. Darüber hinaus ist zu beachten, dass einige Programme nur kleinen und mittelständischen Unternehmen oder – dies gilt v.a. für die Programme der Landesförderinstitute – für Unternehmen oder Investitionen in bestimmten Regionen zur Verfügung stehen.

Falls mehrere Förderprogramme kumulativ in Anspruch genommen werden sollen, ist zu prüfen, ob diese insbesondere unter beihilferechtlichen Aspekten miteinander kombinierbar sind. Kommen hingegen mehrere Fördermittel alternativ in Betracht, so lohnt sich ein Preisvergleich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass z.B. beim KfW-Sonderprogramm keine zusätzlichen Kosten beim Endkreditnehmer für die Gewährung einer Haftungsfreistellung anfallen; dies geht vielmehr zu Lasten der Marge der Hausbank. Andere Institute berechnen hierfür ein zusätzliches Entgelt. Allerdings wird im letzten Fall (wiederum im Unter-

schied zum KfW-Sonderprogramm) teilweise die Haftungsfreistellung bei der Einstufung in eine bestimmte Besicherungsklasse, die Einfluss auf die Verzinsung des Darlehens hat, berücksichtigt. Somit kann ein Darlehen insgesamt aufgrund dieser Wechselwirkung trotz der mit der Haftungsfreistellung verbundenen zusätzlichen Kosten günstiger werden.

### **Nicht in Schwierigkeiten**

Schließlich können Fördermittel grundsätzlich keinen Unternehmen in Schwierigkeiten (der Begriff ist europarechtlich definiert) gewährt werden. Bei einigen Förderprogrammen (z.B. dem KfW-Sonderprogramm) wurde der Zeitpunkt, auf den bei der Beurteilung, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, abgestellt wird, zeit-

lich auf den 1.7.2008 nach vorne verlegt.

Wie lange die große Bedeutung der Einbindung öffentlicher Fördermittel bei der Unternehmensfinanzierung noch andauern wird, bleibt abzuwarten. Dies wird sicherlich ganz erheblich davon abhängen, wann sich Banken und Unternehmen von den Folgen der Wirtschaftskrise erholen und ob auslaufende Programme verlängert oder durch neue ersetzt werden.

### **Standard-Mezzanine läuft ab**

Ein möglicher weiterer Bedarf für öffentliche Förderprogramme seitens Mittelständlern könnte sich aus Folgendem ergeben: Bei vielen Unternehmen steht von 2011 eine Anschlussfinanzierung für Standard-Mezzanine-Finanzierungen (z.B. Preps, Equinotes) an. Im Rahmen dieser Programme wurde den Unter-

nehmen von Zweckgesellschaften, die sich ihrerseits am Kapitalmarkt refinanzierten, wirtschaftliches Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Die Krise hat dazu geführt, dass am Kapitalmarkt kaum mehr Mittel für die Refinanzierung bereitgestellt werden. Deswegen dürfe die Anschlussfinanzierung von auslaufendem Standard-Mezzanine durch vergleichbare Produkte kaum möglich sein. Einige Förderinstitute haben darauf reagiert und die Beträge, die für die Bereitstellung von Mezzanine zur Verfügung stehen, aufgestockt. Es bleibt abzuwarten, ob diesen öffentlichen Förderprogrammen ähnlich große Bedeutung zukommen wird wie gegenwärtig denen zur Betriebsmittelfinanzierung.

.....  
\*) Dr. Alexandra Schluck-Amend ist Partnerin, Dr. Marc Seibold Rechtsanwalt bei CMS Hasche Sigle.